

2626. Baulinien. Mit Eingabe vom 6. Juli 1956 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. November 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der oberen Reppischstrasse zwischen der Oberdorf- und der Bühlstrasse in Dietikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 9. Dezember 1955 veröffentlichten Beschluss gingen zwei Rekurse ein, die der Bezirksrat Zürich mit Entscheid vom 17. Februar 1956 abwies. Ein Weiterzug an den Regierungsrat unterblieb.

Die längs der Reppisch verlaufende Reppischstrasse verbindet das Oberdorf von Dietikon mit der Zürcherstrasse. Die Teilstrecke von der Zürcher- bis zur Bühlstrasse besitzt bereits genehmigte Baulinien. Im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartende Neuüberbauung auf der Strecke Bühl-/Oberdorfstrasse war die Festsetzung von Baulinien gegeben. Der Abstand von 18 m ist der Verkehrsbedeutung der Strasse angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 28. November 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der oberen Reppischstrasse von der Oberdorf- bis zur Bühlstrasse in Dietikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.